

Der unachtsame Architekt

(konstruiert nach der 3. Zivilrechtsklausur, Examenstermin Frühjahr 2004)

Die A-GmbH und die B-GmbH sind zwei Unternehmen, die beide im Baugewerbe tätig sind. Die von der B-GmbH auf ihren Baustellen genutzten Kräne werden teilweise gemietet, teilweise gekauft. Im Februar 2003 mietet die B-GmbH von der A-GmbH einen Kran des Typs „Honshu 18“ für die Zeit vom März bis August 2003. Hierfür wird eine Miete von 3.600 € vereinbart. Für die Anmietung und den Ankauf von Maschinen sind bei der B-GmbH der C und der D – beide mit Einzelvertretungsvollmacht ausgestattete Geschäftsführer – zuständig. Die vereinbarte Miete wird sofort gezahlt. Es wird vereinbart, dass die B-GmbH den Kran nach Ablauf der Mietzeit auf ihren Hof stellt, von wo die A-GmbH ihn abholen soll.

Dementsprechend stellt C den Kran am 31. August 2003 auf den Hof der B-GmbH und fordert die A-GmbH auf, den Kran abzuholen. Da jedoch die A-GmbH zur Zeit über zu wenig Abstellplätze verfügt und zudem Probleme mit der Vermietung des Krans hat, kommt sie dem zunächst nicht nach.

Am 18. September 2003 hat D in den Büroräumen der B-GmbH ein Gespräch mit E. E ist Architekt und geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Y-GbR, einer zweigliedrigen Architekten-GbR. D bespricht mit E ein Bauprojekt der B-GmbH. Außer dem E gehört der Y-GbR noch der Architekt F an, der jedoch bei der Besprechung nicht anwesend ist. Nachdem sich E verabschiedet hat, stößt er beim Ausparken auf dem Betriebshof der B-GmbH aus Unachtsamkeit gegen den dort abgestellten Kran der A-GmbH. Der hierdurch am Kran entstehende Schaden beträgt 5.000 €; der Kran hatte zu diesem Zeitpunkt einen Gesamtwert von 12.000 €.

D beschließt, die Schadensabwicklung in die Hand zu nehmen, obwohl die Geschäftsbeziehungen zu der A-GmbH bisher eigentlich von C betreut worden waren. Er nimmt Einsicht in die – inhaltlich korrekt geführten – Unterlagen über den Maschinenpark. Dabei unterläuft ihm ein Fehler: Er verwechselt den von der A-GmbH gemieteten Kran mit einem anderen, von der B-GmbH kurz zuvor gekauften Kran gleichen Typs. Da er somit denkt, dass der beschädigte Kran der B-GmbH selbst gehört, und die hohen Reparaturkosten fürchtet, entschließt er sich, den Kran zu verkaufen.

Als Käufer findet er die T-KG, ein ebenfalls im Baugewerbe tätiges, mit der B-GmbH in ständiger Geschäftsbeziehung stehendes Unternehmen mit eigener Reparaturabteilung. Die T-KG erwirbt den Kran am 29. September 2003 für 5.000 €, repariert ihn und veräußert ihn weiter für 11.400 € an ein Tochterunternehmen eines großen deutschen Baukonzerns in Ungarn, dem der Kran am 11. Oktober 2003 ausgeliefert wird.

Inzwischen will die A-GmbH den Kran von der B-GmbH zurückrufen. Nachdem sie sich am 29. Oktober 2003 bei der B-GmbH telefonisch gemeldet hat, klärt sich die ganze Angelegenheit nach einer kurzen Rücksprache zwischen C und D auf. Leider wissen weder C noch D, wo der Kran inzwischen ist. Versuche, den Verbleib des Krans bei der T-KG nachzuverfolgen, schlagen fehl. Diese weigert sich, ihren Abnehmer zu benennen. Schließlich sei sie für das Chaos bei der B-GmbH ja wohl kaum verantwortlich.

Die A-GmbH fragt daraufhin nach ihren Ansprüchen gegen die B-GmbH wegen der Beschädigung bzw. Veräußerung des Krans.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen der A-GmbH gegen die B-GmbH zu?

Weiterhin möchte die A-GmbH auch wissen, ob ihr Ansprüche gegen die Y-GbR wegen der Beschädigung des Kranes zustehen. Die Y-GbR verfügt über ein beträchtliches Gesellschaftsvermögen, das vor allem aus teurer Architektur-Software besteht. Auch möchte die A-GmbH Ansprüche gegen F geltend machen, der ein großes Privatvermögen besitzt.

Frage 2: Stehen der A-GmbH Ansprüche gegen die Y-GbR und gegen F zu?

Lösung

Frage 1

A. Ansprüche der A-GmbH (A) gegen die B-GmbH (B) wegen der Beschädigung des Kranes

I. § 280 I BGB

1. Zwischen A und B müsste ein Schuldverhältnis vorliegen. Dies ist in dem zwischen A und B im Februar 2003 geschlossenen Mietvertrag (§ 535 BGB) über den Kran zu sehen.

2. Die B müsste eine ihr aus dem Mietvertrag gegenüber der A obliegende Pflicht verletzt haben.

a) Zu den die B treffenden Pflichten gehört insoweit auch die Verpflichtung, sorgsam mit dem Kran umzugehen und jede Beschädigung zu vermeiden (vgl. § 241 II BGB).

B selbst hat jedoch als juristische Person der A gegenüber genausowenig eine Pflicht verletzt wie ihre Geschäftsführer C und D. Möglicherweise ist der B aber die Beschädigung des Kranes durch den E zuzurechnen. Dies wäre dann der Fall, wenn der E als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) der B anzusehen wäre.

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Hierzu zählen beim Mietvertrag nicht nur diejenigen Personen, derer sich der Schuldner bedient, um die ihm obliegenden Hauptpflichten zu erfüllen (beispielsweise Handwerker zur Ausführung von Reparaturen an der Mietsache), sondern darüber hinaus jede Person aus dem Geschäftskreis des Schuldners, die mit dessen Billigung mit der Mietsache in Berührung kommt (sog. Bewahrungsgehilfe). Hierzu zählen nach ständiger Rspr. etwa auch Gäste, Kunden und Geschäftspartner des Mieters (vgl. Palandt/Heinrichs § 278 Rn. 18 m. w. N.).

E befand sich im Zuge eines geschäftlichen Kontakts auf dem Grundstück der B. Seine Pflichtverletzung bei dem Unfall kann der B somit über § 278 BGB zugerechnet werden (a. A. vertretbar, dann gleich zur DSL).

b) Dass die vereinbarte Mietzeit zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits abgelaufen war, ist unschädlich. Die aus dem Schuldverhältnis begründete Nebenpflicht, mit den Rechtsgütern des Vertragspartners sorgsam umzugehen, wirkt auch nach Ablauf der Vertragsdauer fort (sog. *culpa post contractum finitum*).

3. B müsste die Beschädigung des Krans auch zu vertreten haben, § 280 I S. 2 BGB. Problematisch ist, welcher Verschuldensmaßstab für die B vorliegend gilt.

a) Normalerweise hat der Schuldner gem. § 276 I S. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

b) Im vorliegenden Fall könnte sich eine Haftungsmilderung jedoch aus § 300 I BGB ergeben. Dann müsste sich die A im Gläubigerannahmeverzug befunden haben, dessen Voraussetzungen im folgenden zu prüfen sind.

(1) Der Rückgabeanspruch der A (§ 546 I BGB) war zum Zeitpunkt der Beschädigung erfüllbar; die Mietzeit war mit dem 31. August 2003 abgelaufen.

(2) Die Leistung muss der A so angeboten worden sein, wie sie tatsächlich zu bewirken ist, § 293 BGB. Im vorliegenden Fall war jedoch schon im vorhinein vereinbart worden, dass die A den Kran nach Ablauf der Mietzeit abzuholen hat. In diesem Fall ist ein tatsächliches Angebot gem. § 296 BGB entbehrlich.

(3) A hat den Kran nicht abgeholt und damit die Leistung nicht angenommen.

(4) B war ihrerseits zur Leistung bereit und in der Lage, § 297 BGB. Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs liegen somit vor.

c) Die B haftet vorliegend somit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 300 I BGB.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße; Außerachtlassung dessen, was in der gegebenen Situation jedem hätte einleuchten müssen (Palandt/Heinrichs § 277 Rn. 5). E hat den Kran der A zwar infolge Unachtsamkeit angefahren, besondere Umstände aber, die sein Verhalten als besonders gravierend fahrlässig (über das Maß normaler Verkehrsunfälle hinaus) erscheinen lassen, sind dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen. E handelte nicht grob fahrlässig.

Eine Haftung der B aus § 280 I BGB scheidet somit aus.

II. § 242 BGB auf Abtretung des Schadensersatzanspruches der B gegen die Y-GbR (sog. Drittschadensliquidation)

1. Durch die Beschädigung des Krans durch den E hätte die B, wenn es sich bei dem Kran um ihr Eigentum gehandelt hätte, einen Schadensersatzanspruch gegen die Y-GbR gem. §§ 241 II, 280 I, 278 BGB erworben. Da sie jedoch nicht Eigentümerin des Krans ist, fehlt es ihr insoweit an einem Schaden.

2. Geschädigte ist insoweit die A. Sie hat jedoch gegen die Y-GbR (Y) keinen – vertraglichen – Anspruch.

3. In Betracht kommt daher ein Ausgleich über die sog. Drittschadensliquidation (zur Drittschadensliquidation vgl. Palandt/Heinrichs Vorb v § 249 Rn. 108 ff.).

Sie wurde von Rspr. und Lehr entwickelt, um zufällige Schadensverlagerungen zwischen Anspruchsinhaber und Geschädigtem auszugleichen. Das Auseinanderfallen von Anspruchsinhaber und Geschädigtem soll dem Schuldner nicht zugutekommen.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall jedoch, dass die A nicht völlig schutzlos gestellt ist. Sie hat immerhin noch deliktische Ansprüche gegen den Schädiger und möglicherweise sogar gegen die hinter diesem stehende Gesellschaft (s. u.). Die Anwendung der Drittschadensliquidation darf nicht zu einer Umgehung der Wertungen des Deliktsrechts führen. Deshalb wurde die DSL bisher von der Rspr. auch nur auf einige eng umgrenzte Fallgruppen angewendet, zu denen die Fälle der Schutzlosigkeit des Dritten aufgrund eigenen Annahmeverzuges nicht gehören.

Eine Ausweitung der Drittschadensliquidation erscheint insoweit auch nicht geboten, da sich der Gläubiger in diesem Fall durch die Nichtannahme der Leistung selbst den Haftungsbestimmungen des § 300 BGB und damit einer möglichen Schutzlosigkeit im Schadensfall preisgegeben hat. Da der Ausgleichsanspruch im Falle des § 242 BGB auf Billigkeitsrecht beruht, kann eine Obliegenheitsverletzung nicht dazu führen, dass der Gläubiger im Endeffekt besser steht, als wenn er die Sache rechtzeitig abgeholt hätte.

Ein Abtretungsanspruch aus § 242 BGB ist daher abzulehnen.

III. §§ 989, 990 BGB

1. Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB

B war zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gegenüber der Eigentümerin des Krans (A) nicht mehr zum Besitz berechtigt, da die vertraglich vereinbarte Mietdauer abgelaufen war. Eine Vindikationslage im Sinne der §§ 985, 986 BGB lag somit vor.

Fraglich ist jedoch, ob die §§ 987 ff. BGB auch in Fällen Anwendung finden, in denen die Vindikationslage aus der Situation eines in Abwicklung befindlichen Vertrages folgt. Teilweise wird die Anwendbarkeit uneingeschränkt bejaht, teilweise vollständig verneint; der BGH vertritt insoweit keine einheitliche Linie (zum Meinungsstand vgl. Palandt/Bassenge Vorb v § 987 Rn. 11 f.).

Zu berücksichtigen ist, dass der ursprünglich berechtigte Fremdbesitzer in der Abwicklungssituation nicht schlechter stehen darf, als derjenige Besitzer, der von Anfang an ohne Besitzrecht war. Andererseits spricht für eine Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB, dass der Eigentümer in der Abwicklungssituation besonders schutzbedürftig ist. Richtigerweise ist daher danach zu differenzieren, ob das vorrangige Vertragsrecht insoweit abschließende Regelungen enthält (z. B. § 547 BGB). In diesem Fall hat das EBV hinter diesen Wertungen zurückzustehen. In Fällen dagegen, in denen eine vorrangige Regelung nicht besteht, stellt das EBV

auch für den Fall der Vertragsabwicklung einen angemessenen Ausgleich zwischen den ehemaligen Vertragspartnern dar.

2. Letztlich kann eine Entscheidung des Streits im vorliegenden Fall jedoch dahinstehen, da die B selbst bei einer Anwendung der §§ 989, 990 BGB nicht haftet.

Die Haftungsmilderung des § 300 I BGB schlägt insoweit nämlich auch auf den konkurrierenden Vindikationsanspruch durch, da sie ansonsten praktisch leerliefe.

Ein Anspruch der A aus §§ 989, 990 BGB scheidet somit aus.

IV. § 831 BGB

Ein Anspruch der A gegen die B aus § 831 BGB scheidet schon daran, dass der E nicht als Verrichtungsgehilfe der B anzusehen ist.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Ergebnis: Die A hat wegen der Beschädigung des Krans keine Ansprüche gegen B.

B. Ansprüche der A gegen die B wegen der Veräußerung des Krans

I. §§ 546 I, 280 I, III, 283 S. 1 BGB

1. Der B ist die Erfüllung ihrer Pflicht, den Kran nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer an die A zurückzugeben, durch den unbeabsichtigten Verkauf an die T-KG (T) nachträglich unmöglich geworden.

Da die T nicht bereit ist, ihren Abnehmer preiszugeben, ist der B auch ein Rückkauf des Krans nicht möglich. Es liegt ein Fall der sog. subjektiven Unmöglichkeit vor, der nach § 275 I BGB zum Wegfall der Leistungspflicht und unter den Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB zum Anspruch auf Schadensersatz führt.

2. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass sich die A in Annahmeverzug befand.

a) Grundsätzlich haftet B demnach gem. § 300 I BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (s. o.). Zwar betrifft dies nur die Haftung für den Leistungsgegenstand und nicht die Verletzung sonstiger Pflichten, z. B. auch beim Selbsthilfeverkauf (vgl. Palandt/Heinrichs § 300 Rn. 2). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich vorliegend nicht um eine bewusste Veräußerung des Krans, sondern lediglich um eine versehentliche Verwechslung handelte. Dies ist ein Risiko, das von § 300 I BGB erfasst ist.

b) Zu fragen ist daher, ob der D grob fahrlässig gehandelt hat. Zwar hat der D durch die Verwechslung der beiden Kräne in den Unterlagen gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen. Mangels entgegensehender Hinweise

im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass er die Verwechslung bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.

Besondere Umstände allerdings, die das Verhalten des D als über das Normalmaß gewöhnlicher Sorgfaltswidrigkeit hinausgehend erscheinen lassen, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Eine Verwechslung lag insoweit auch nahe, als es sich um Kräne exakt desselben Typs handelte. Auch kann der Umstand, dass ansonsten C mit der Abwicklung der Geschäfte mit der A befasst war, den D zwar nicht entlasten, aber auch nicht zur Begründung gesteigerter Sorgfaltswidrigkeit herangezogen werden. D war als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer zum Verkauf des Krans an T befugt; ein rechtmäßiges Verhalten kann jedoch keine Sorgfaltswidrigkeit begründen.

D handelte somit zwar fahrlässig, jedoch nicht grob fahrlässig.

Ein Anspruch aus §§ 546 I, 280 I, III, 283 S. 1 BGB scheidet damit aus.

II. § 285 I BGB

1. B müsste durch den Umstand, aufgrund dessen ihr die Rückgabe des Krans an A unmöglich geworden ist, einen Ersatz erlangt haben.

2. B hat für den Verkauf des Krans an T die Summe von 5.000.- Euro erlangt. Diese hat sie folglich als Ersatz für den Kran an die A herauszugeben.

A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 5.000.- Euro aus § 285 I BGB.

III. §§ 985, 285 I BGB

Ein Anspruch scheidet insoweit aus, da § 285 I BGB aufgrund seines schuldrechtlichen Charakters nicht auf den dinglichen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB anwendbar ist (Palandt/Heinrichs § 285 Rn. 4).

IV. §§ 989, 990 BGB

Fraglich ist erneut die Anwendbarkeit von §§ 989, 990 BGB bei Vorliegen vorrangiger vertragsschuldrechtlicher Regelungen im Abwicklungsverhältnis (s. o.).

Die Problematik kann jedoch letztendlich auch hier dahinstehen, da die Haftungsmilderung nach § 300 I BGB auch auf die Ansprüche aus dem EBV durchschlägt (s. o.). Ein Anspruch aus §§ 989, 990 BGB ist daher nicht gegeben.

V. §§ 681 S. 2, 667 BGB

Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681 S. 2, 667 BGB) kommt schon deshalb nicht in Betracht, da der D als geschäftsmäßiger Vertreter der B (§

166 I BGB) nicht wusste, dass er mit dem Verkauf des Krans letztlich ein Geschäft der A führte (§ 687 I BGB).

VI. § 823 I BGB

Problematisch ist schon die Anwendbarkeit der §§ 823 BGB ff., falls man gleichzeitig die Anwendbarkeit des EBV auf Fälle wie den vorliegenden bejahen sollte (s. o.).

Die Frage der Anwendbarkeit kann jedoch dahinstehen, da § 823 I BGB schon wegen der auch insoweit durchschlagenden Haftungsmilderung des § 300 I BGB ausscheidet.

VII. § 816 I S. 1 BGB

1. §§ 816 I S. 1 BGB müsste anwendbar sein. Dies könnte deshalb zweifelhaft sein, weil man – soweit man im Verhältnis von B zu A grundsätzlich ein EBV im Sinne der §§ 987 ff. BGB sehen wollte (s. o.) – aufgrund der Abschlussfunktion des EBV von einer Sperrung auch der §§ 812 ff. BGB ausgehen müsste.

Zu beachten ist jedoch, dass hinsichtlich der Abschlussfunktion des EBV bezüglich des § 816 BGB eine Ausnahme gilt (vgl. Palandt/Bassenge Vorb v § 987 Rn. 17 m. w. N.). Da das EBV nämlich abschließend nur für diejenigen Rechtsfolgen sein soll, die auch im EBV geregelt sind (Schadensersatz, Nutzungen, Verwendungen), greift die Abschlussfunktion nicht, wenn es weder um Nutzungen oder Schadensersatz, sondern um einen Eingriff in die Sachsubstanz selbst geht (also z. B. durch Veräußerung, Verbrauch und Verarbeitung, sog. Rechtsfortwirkungsansprüche). Dass die Früchte hieraus auch dem redlichen Besitzer nicht gebühren sollen, folgt schon aus dem Rechtsgedanken des § 993 I BGB, wonach die im Übermaß gezogenen Früchte auch von dem ansonsten redlichen Besitzer herauszugeben sind.

§ 816 I S. 1 BGB ist also unabhängig von einem möglicherweise bestehenden EBV anwendbar.

2. B war hinsichtlich des Krans Nichtberechtigter, da der Kran im Eigentum der A stand und B auch nicht zur Veräußerung gem. § 185 BGB ermächtigt war.

3. Die Verfügung hinsichtlich des Krans müsste der A gegenüber wirksam sein, d. h. die T müsste wirksam Eigentum an dem Kran erworben haben.

a) B und T habe sich wirksam über den Übergang des Eigentums an dem Kran geeinigt und den Kran übergeben. Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB sind erfüllt.

b) B war im Hinblick auf den Kran jedoch Nichtberechtigter (s. o.). In Betracht kommt somit nur ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums an dem Kran gem. §§ 932 ff. BGB.

aa) Die Veräußerung von B an T erfolgte durch Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts.

bb) Die B war durch ihre tatsächliche Sachherrschaft über den Kran (ausgeübt durch C und D) durch den Rechtsschein des Besitzes legitimiert.

cc) T war auch gutläubig i. S. d. § 932 II BGB. Es bestand für die T kein Anlass, an der Eigentümerstellung der B zu zweifeln.

dd) Es dürfte sich bei dem Kran auch nicht um eine abhandelekommene Sache im Sinne des § 935 I S. 1 BGB handeln.

Unter Abhandelekommen im Sinne der Vorschrift ist der unfreiwillige Verlust des unmittelbaren Besitzes zu verstehen. Unmittelbarer Besitzer war hier die B. Diese hat ihren Besitz jedoch nicht unfreiwillig verloren, da sie den Kran freiwillig an die T veräußerte. Dass die A unfreiwillig ihre besitzrechtliche Beziehung zu der Sache verlor, bleibt insoweit außer Betracht, da die A zum Zeitpunkt der Veräußerung im Rahmen ihrer Vermieterstellung lediglich mittelbare Besitzerin des Krans war. Ihren unmittelbaren Besitz hatte sie zuvor freiwillig an die B übertragen.

Der Kran ist somit nicht abhandelekommen; die T hat an dem Kran wirksam Eigentum gem. §§ 929 S. 1, 932 ff. BGB erworben.

Die Verfügung des B ist somit der A gegenüber wirksam.

4. B ist der A somit zur Herausgabe des „durch die Verfügung erlangten“ verpflichtet.

Fraglich ist, was hierunter zu verstehen ist.

a) Nach einer Meinung erlangt die B durch die Veräußerung letztlich den Wert der Sache (hier nach dem Unfall: 7.000.- Euro). Nach dieser Auffassung erlangt der Veräußernde i. S. v. § 816 I S. 1 BGB durch die Verfügung selbst ja nicht die Gegenleistung des Erwerbers, sondern lediglich die Befreiung von der schuldrechtlichen Verbindlichkeit, dem Erwerber den betreffenden Gegenstand zu verschaffen. Die Befreiung von dieser Verbindlichkeit habe daher für den Veräußerer exakt den Wert des Gegenstandes, den er nun nicht mehr zu leisten brauche (vgl. hierzu Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 721 ff.).

b) Die h. M. sieht im „Erlangten“ i. S. v. § 816 I S. 1 BGB jedoch nach wie vor die vom Erwerber erhaltene Gegenleistung, also im vorliegenden Fall den gezahlten Kaufpreis von 5.000.- Euro.

Dem ist zuzustimmen. Denn abgesehen davon, dass die erstgenannte Auffassung zu konstruktiven Problemen in den Fällen führt, in denen schuldrechtliches und dingliches Geschäft zeitlich zusammenfallen, ist nicht einzusehen, warum der unberechtigt Veräußernde einen etwaigen Mehrerlös behalten dürfen soll. Das Recht, mit der Veräußerung eines Gegenstandes einen Gewinn zu machen, steht dem wahren Berechtigten zu.

Im übrigen widerspricht die Wertersatzpflicht auch im umgekehrten Fall des hinter dem wahren Wert der Sache zurückbleibenden Erlöses dem Grundgedanken des Bereicherungsrecht, dass nur die noch vorhandene Bereicherung auszugleichen ist (§ 818 III BGB).

Unter Erlös i. S. v. § 816 I S. 1 BGB ist also die vom Erwerber tatsächlich erhaltene Gegenleistung zu verstehen. Dies ist im vorliegenden Fall die Summe von 5.000.- Euro.

Weitergehende Ansprüche gegen die B wegen der Veräußerung des Kranes hat die A nicht.

Ergebnis: A hat gegen die B einen Anspruch auf Zahlung von 5.000.- Euro sowohl aus § 285 I BGB, als auch aus § 816 I S. 1 BGB.

Frage 2

A. Ansprüche der A gegen die Y

I. §§ 823 I, 31 BGB

1. Der E hat durch sein unvorsichtiges Ausparkmanöver schuldhaft den im Eigentum der A stehenden Kran beschädigt und dadurch einen Schaden in Höhe von 5.000.- Euro verursacht.

Ein Delikt i. S. v. § 823 I BGB liegt also vor.

2. Zu fragen ist jedoch, ob sich die Y als GbR ein zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln ihres geschäftsführenden Gesellschafters E zurechnen lassen muss. In Betracht kommt insoweit eine analoge Anwendung von § 31 BGB.

a) Nach der früher h. M. war § 31 BGB nicht analog auf die GbR anwendbar, weil sie – anders als die OHG oder die KG – zu wenig körperschaftlich organisiert sei, als dass man die für sie handelnden Gesellschafter als ihre „Organe“ bezeichnen könnte (BGHZ 45, 311, 312). Diese Auffassung stützte sich unter anderem auf die früher h. M., nach der die GbR im Rechtsverkehr weder rechts- noch parteifähig war.

b) Von dieser Rspr. ist der BGH inzwischen abgerückt. Er hat die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (BGHZ 146, 341). Die dementsprechend hierzu notwendige Haftung für entsprechende Pflichtverletzungen gem. § 31 BGB hat er inzwischen auch auf deliktisches Verhalten ausgedehnt (vgl. BGH ZIP 2003, 666).

c) Da beide Auffassungen zu verschiedenen Ergebnissen kommen, bedarf es einer Entscheidung.

Der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR ist zuzustimmen, da sie die Rechtsfolgen einer identitätswahrenden Umwandlung der gewerblich tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine OHG konstruktiv am besten zu lösen imstande ist. Denn eine GbR wird von Gesetzes wegen ohne jeden Publizitätsakt zu einer personen- und strukturgleichen OHG, sobald ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb

erfordert (§§ 105 I, 1 HGB). Da dieser Übergang sich oft gleitend vollzieht und die Erforderlichkeit kaufmännischer Einrichtungen nur durch eine wertende Beurteilung festzustellen ist, lässt sich der Zeitpunkt, ab dem es sich nicht mehr um eine GbR, sondern um eine OHG handelt, selten exakt bestimmen. Da sich zudem die Umwandlung auch in umgekehrter Richtung vollziehen kann, wäre es mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit für Gesellschafter wie Gläubiger unvereinbar, OHG und GbR, was die Geltung des § 31 BGB betrifft, unterschiedlich zu behandeln.

Für die Ausdehnung der analogen Anwendung des § 31 BGB auf gesetzliche Verbindlichkeiten spricht dabei insbesondere der Gedanke des Gläubigerschutzes: Anders als bei rechtsgeschäftlicher Haftungsbegründung können sich die Gläubiger einer gesetzlichen Verbindlichkeit ihren Schuldner nicht aussuchen; dann aber muss erst recht wie bei vertraglichen Verbindlichkeiten das Vermögen der Gesellschaft als Haftungsmasse zur Verfügung stehen.

§ 31 BGB ist somit im vorliegenden Fall analog anwendbar; die Y muss für die von ihrem Geschäftsführer E verursachten Schäden haften.

II. Ein gleicher Anspruch ergibt sich aus §§ 18 I StVG, 31 BGB analog.

B. Ansprüche A gegen F

I. §§ 823 I, 31 BGB analog, 128 S. 1 HGB

Gleichzeitig mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR wurde von der Rspr. auch das Konzept der Doppelverpflichtungslehre aufgegeben. Entsprechend dem Gedanken, im Hinblick auf die erstrebte Rechtssicherheit für Gesellschafter und Gläubiger die GbR in ihrer Haftungsstruktur der OHG anzunähern (s. o.), haften die Gesellschafter der GbR nun akzessorisch gem. § 128 S. 1 HGB für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Dem ist zuzustimmen, denn ohne die konsequente Verfolgung des Modells der akzessorischen Haftung bliebe die Rechtssubjektivität der GbR unvollkommen. Auch die Haftung für deliktisches Handeln eines Gesellschafters, soweit dieses nach § 31 BGB der Gesellschaft zugerechnet werden kann, ist den übrigen Gesellschaftern auch zumutbar, weil sie in aller Regel auf Auswahl und Tätigkeit der Organmitglieder entscheidenden Einfluss besitzen (vgl. Ulmer ZIP 2001, 585, 597).

F haftet somit für die Verbindlichkeiten der Y akzessorisch gem. § 128 S. 1 HGB analog, dies schließt auch die der Y über § 31 BGB analog zuzurechnende Schädigung des Eigentums der A durch den E gem. § 823 I BGB mit ein.

II. Ein gleiches Ergebnis ergibt sich auch hier aus §§ 18 I StVG, 31 BGB analog, 128 S. 1 HGB analog.